
Rechtsprechung

Seite

(verlinkt mit Anlagen)

1. Keine Beitragspflicht für Beschäftigte, die in Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind – § 128 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 185 Abs. 2 S. 1 SGB VII bestimmt die Beitragsfreiheit für diese Personen – Anlehnung an die herrschende Meinung zu dieser Frage – Keine Notwendigkeit zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof – Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 30.03.2017 – L 21 U 151/15 – DOK 121.5: 530 [667 - 678](#)

2. Unfall auf der Treppe im Hausflur eines sechsstöckigen Wohnhauses – Büro und Privatwohnung auf verschiedenen Etagen im Wohnhaus, Serverräume im Keller – Sturz im Rahmen eines Serverupdates auf dem Weg vom Serverraum ins Büro – Unfallzeit 24 Uhr, Unfallort die Wohnhaustreppe – kein Arbeitsunfall – Wohnhaustreppe diente nicht wesentlich betrieblichen Zwecken – überwiegend private Nutzung der Treppe durch die Mieter und deren Besucher – Revision zugelassen – Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.01.2017 – L 4 U 174/15 – DOK 371.1:371.2:374.2 [679 - 685](#)

3. Erstattungsstreit – kein Arbeitsunfall bzw. Wegeunfall – Kauf eines „Coffee to go“ an einem Stand in der Bahnhofshalle – eigenwirtschaftliche Handlungstendenz – Verrichtung des Versicherten unmittelbar „vor“ dem Unfallereignis maßgebend – kleinste beobachtbare Handlungssequenz als Wirkursache – für das Rechtsinstitut der „geringfügigen Unterbrechung“ ist kein Raum mehr – nach der neuen Rechtsprechung des BSG nur noch objektive Handlungstendenz ausschlaggebend – „geringfügige Unterbrechung“ schließt als wesentlich eigenwirtschaftlich geprägte Wirkursache die Haftung des UV-Trägers aus – Urteil des SG Hamburg vom 23.06.2017 – S 40 U 307/16 – DOK 372.12:374.284 [686 - 692](#)

4. Weiterzahlung der Waisenrente bei Zweitausbildung – fehlender zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch irrelevant – Revision zugelassen wegen unterschiedlicher Auffassungen verschiedener Landessozialgerichte – Urteil des Hessischen LSG vom 12.06.2017 – L 9 U 168/16 – DOK 474 [693 - 703](#)

5. Unfall beim Ausritt mit dem Pferd der Halterin – Querschnittslähmung als Folge – entgeltliche Reitbeteiligung zwischen Pferdehalterin und Geschädigter – Krankenkasse macht Anspruch aus § 116 SGB X geltend – Haftung der Pferdehalterin aus § 833 S. 1 BGB in Höhe von 50% – kein stillschweigender Haftungsausschluss – kein Fall freiwilliger Risikoübernahme der Geschädigten – Reitbeteiligung ändert Haltereigenschaft nicht – Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt, dass Geschädigte Tieraufseherin i.S.d. § 834 S. 1 BGB war – Nichttragen eines Rückenprotektors führt nicht zum Mitverschulden – Urteil des OLG Nürnberg vom 29.03.2017 – 4 U 1162/13 – DOK 750.0:750.11:751.1 [704 - 713](#)

6. Bundesagentur für Arbeit (BA) ist kein Sozialversicherungsträger i.S.d § 110 Abs. 1 SGB VII – dies ergibt sich aus der historischen Auslegung der Vorschrift – systematische Auslegung führt zum gleichen Ergebnis – SGB IV angeordnet nach SGB II und SGB III – § 4 Abs. 2 SGB I und § 1 Abs. 1 S. 1 SGB IV nicht für BA maßgeblich – nach § 1 Abs. 1 S. 3 gilt BA nur als Versicherungsträger – Gleichstellung der BA mit den Sozialversicherungsträgern angeordnet in § 116 Abs. 1 S. 1, Abs. 10 SGB X und in weiteren Vorschriften – § 110 SGB VII enthält keine § 116 Abs. 10 SGB X vergleichbare Vorschrift – Urteil des BGH vom 17.10.2017 – VI ZR 477/16 – DOK 754.2

[714 - 728](#)

Literatur

7. Versicherungsschutz bei der Arbeit im Home Office – kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG – Weißbuch 4.0 – Arbeiten 4.0 – entgrenzendes Arbeiten – dem stehen tradierte Prinzipien der Sozialversicherung entgegen – Maßgeblichkeit bei Arbeit im Home Office, dass und nicht wann gearbeitet wird – sog. „Außentürprinzip“ wird modernen Arbeitsformen nicht gerecht – Forderung nach Unfallversicherungsschutz für das Arbeiten 4.0 – Hinweis auf Aufsatz von Laurenz Mülheims, Arbeiten im Home Office – DOK 371.1:371.2

[729 - 730](#)